

IKEM-Briefing

Die Carbon-Leakage-VO

Der Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV) (Drs. 19/28163) wurde nach Maßgabe von Änderungen (Drs. 19/30955) mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen durch den Bundestag zugestimmt. Dagegen stimmten die Grünen, die Linken, die FDP sowie die AfD. Der finale Kabinettsbeschluss über die VO ist am 07.07.2021 erfolgt.

Die Verordnung wurde am 27. Juli 2021 im Bundesgesetzblatt (Jahrgang 2021 Teil I Nr. 48) verkündet. Sie ist somit gem. § 28 BECV am Tag nach der Verkündung, den 28. Juli 2021, in Kraft getreten.

Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts

Grundlage

Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) vom 12. Dezember 2019

- Bildung eines rechtlichen Rahmens für die Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems für die Brennstoffemissionen aus den Bereichen Verkehr und Wärme
- Ziel: Bepreisung aller CO₂-Emissionen, die aus dem Einsatz von Brennstoffen resultieren, soweit sie nicht bereits vom EU-Emissionshandel erfasst sind

Wettbewerb stehen, können diese zusätzlichen Kosten teilweise nicht über die Produktpreise abwälzen, wenn ausländische Wettbewerber keiner vergleichbar hohen CO₂-Bepreisung unterliegen.

„Carbon-Leakage“-Risiko: diese Unternehmen könnten ihren Produktionsstandort und folglich auch ihre Kohlenstoffdioxidemissionen an Standorte außerhalb des EU-Emissionshandelssystems verlagern.

Die Carbon Leakage-VO Allgemein

- Umsetzung der Verordnungsermächtigung nach § 11 Abs. 3 BEHG, der Maßgaben des Eckpunktepapiers und einer Entschließung des Deutschen Bundestags¹
- Ziele (§ 1):
 - Vermeidung von Carbon-Leakage durch Festlegung von Kompensationsmaßnahmen
 - Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen durch Gewährung einer Beihilfe
- Zuständige Behörde für die Durchführung der Verordnung: das Umweltbundesamt (§ 3)
- Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt (§ 27): Die Bestimmungen der Verordnung dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe dieser Genehmigung angewendet werden

Aufbau der BECV

- Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften
- Abschnitt 2: Beihilfefähigkeit von Unternehmen
- Abschnitt 3: Bestimmungen zur Berechnung der Beihilfe
- Abschnitt 4: Von den Unternehmen zu erbringende Gegenleistungen
- Abschnitt 5: Beihilfeverfahren
- Abschnitt 6: Nachträgliche Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren oder Teilsektoren
- Abschnitt 7: Datenschutzrechtliche Vorschriften
- Abschnitt 8: Sonstige Regelungen und Schlussbestimmungen
- Anlage: Beihilfeberechtigte Sektoren sowie sektorbezogene Kompensationsgrade

Voraussetzung für die Beihilfegewährung (§ 4)

Zuordnung des Unternehmens zu einem beihilfeberechtigten Sektor (§ 5):

- Sektoren der Tabellen 1 und 2 der Anlage, die sich an der Sektorenliste des EU-Emissionshandels orientieren (die Sektoren NE-Metallerzbergbau und Lederbekleidung wurden nicht übernommen, da sie eine Emissionsintensität von Null aufweisen)²

Carbon-Leakage-Gefahr durch das BEHG

Unternehmen, die dem nationalen Brennstoffemissionshandel unterfallen und die in besonderem Maße im internationalen

- Möglichkeit einer nachträglichen Anerkennung nach quantitativen (§ 20) oder qualitativen (§ 21) Kriterien durch das BMU für Zusammenschlüsse von Unternehmen, die dem jeweiligen Sektor zuzuordnen sind, oder für einen Interessenverband, der für den jeweiligen Sektor tätig ist und dem Unternehmen angehört (§ 19) – Voraussetzung: Feststellung eines Carbon-Leakage-Risikos
- selbständige Unternehmensteile sind beihilfefähig, wenn die Voraussetzungen nach § 64 Abs. 5 S. 3 und 4 EEG 2021 vorliegen

Erbringung der vorgesehenen Gegenleistungen für die Beihilfegewährung spätestens ab dem 1. Januar 2023 (Abschnitt 4) – zwei alternative Möglichkeiten und De-minimis-Regelung:

- Betrieb eines zertifizierten Energiemanagementsystems (DIN EN ISO 50001)
- Betrieb eines Umweltmanagementsystems (Verordnung (EG) Nr. 1221/2009, Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG)
- Für Unternehmen mit einem durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als 10 Gigawattstunden in den drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr:
 - Betrieb eines nicht zertifizierten Energiemanagementsystems mindestens entsprechend Umsetzungsstufe 3 (DIN EN ISO 50005:2021) oder
 - Mitgliedschaft in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk

Ab Abrechnungsjahr 2023: Tätigung von Investitionen (§ 11) – zwei alternative Möglichkeiten:

- **Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz**, die im Rahmen des jeweiligen Energiemanagementsystems nach § 10 konkret identifiziert und als wirtschaftlich durchführbar bewertet wurden (Anforderungen in Abs. 2)

- **Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses**, soweit solche Maßnahmen die Treibhausgasemissionen der von diesem Unternehmen hergestellten Produkte auf einen Wert verringern, der unterhalb des für diese Produkte jeweils festgelegten Produkt-Benchmarkwertes liegt, Abs. 4
- Die aufgewendete Investitionssumme abzüglich der Fördermittel Dritter muss gem. Abs. 3 einem Mindestprozentsatz des dem Unternehmen gewährten Beihilfebetrags für das dem Abrechnungsjahr vorangegangene Jahr entsprechen:
 - für die Abrechnungsjahre 2023 und 2024: 50 Prozent
 - ab dem Abrechnungsjahr 2025: mindestens 80 Prozent

Ausschluss der Beihilfegewährung (§ 4 Abs. 3):

- Für Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß den Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten
- Für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit oder Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben

Beihilfegewährung steht unter dem **Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel** (§ 4 Abs. 4)

Berechnung der Beihilfehöhe (§ 8)

Der zu bestimmende Gesamtbeihilfebetrag ergibt sich aus:

- dem Produkt der maßgeblichen Emissionsmenge (§ 9)
 - berechnet sich: (beihilfefähige Brennstoffmenge) x (Brennstoff-Benchmark) x (unterer Heizwert des jeweiligen Brennstoffs)
 - ggf. zuzüglich: (beihilfefähige Wärmemenge) x (Wärme-Benchmark) – (Selbstbehalt in Höhe von 150 Tonnen Kohlendioxid)
- dem für das Unternehmen anzuwendenden Kompensationsgrad (§ 8 Abs. 2) und
- dem für das Abrechnungsjahr maßgeblichen Preis der Emissionszertifikate in Euro pro Tonne (§ 8 Abs. 3)

¹ BT-Drs 19/23184.

² BT-Drs. 19/28163, S 31.

Impressum:

IKEM – Institut für Klimaschutz,
Energie und Mobilität e.V.
Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin

Juli 2021

Kontakt:

Jonathan Metz
jonathan.metz@ikem.de

Claire Schroda
claire.schroda@ikem.de